

HVBG-Info 13/1989 vom 23.05.1989, S. 1004 - 1008, DOK 163.43/017-BSG

Zur Frage, ob ein Erstattungsanspruch (§ 104 Abs. 1 SGB X) des klagenden Sozialhilfeträgers wegen verspäteter Geltendmachung ausgeschlossen ist (§ 111 SGB X) - BSG-Urteil vom 09.02.1989 - 3/8 RK 25/87

Zur Frage, ob ein Erstattungsanspruch (§ 104 Abs. 1 SGB X) des klagenden Sozialhilfeträgers wegen verspäteter Geltendmachung ausgeschlossen ist (§ 111 SGB X);

hier: BSG-Urteil vom 09.02.1989 - 3/8 RK 25/87 -

Das BSG hat mit Urteil vom 09.02.1989 - 3/8 RK 25/87 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Die Frist für die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs eines Sozialhilfeträgers gegen die Krankenkasse beginnt bei Sachleistungen der Kranken- und Mutterschaftshilfe am Tag ihrer Bezahlung durch den Erstattungsberechtigten.